

SATZUNG

über den Betrieb und die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Himmelpforten

EULSETE - HALLE

(2006)

in der Fassung der Änderung vom 08. Juni 2010

Aufgrund der § 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds: GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBL. S. 575) und der § 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 27. März 2008 folgende Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Himmelpforten Eulsete – Halle beschlossen

§ 1

- (1) Die Gemeinde Himmelpforten betreibt die Dorfgemeinschaftsanlage „Eulsete-Halle“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Dorfgemeinschaftsanlage Himmelpforten ist eine im Eigentum der Gemeinde stehende, rechtlich unselbständige Anstalt und wird durch die Gemeinde Himmelpforten verwaltet und vertreten.

§ 2

- (1) Die Dorfgemeinschaftsanlage verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung; sie dient der sozialen und kulturellen Förderung der örtlichen Gemeinschaft in der Gemeinde Himmelpforten.
- (2) In der Dorfgemeinschaftsanlage sind folgende Einrichtungen untergebracht:
 - a) Mehrzweckhalle
 - b) ein Mehrzweckraum
 - c) ein Clubraum
 - c) Umkleide- und Sanitärräume
 - d) Küche mit Nebenräumen
 - e) ein Ausschanktresen

§ 3

Über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage erlässt der Bürgermeister eine Benutzungsordnung.

§ 4

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Dorfgemeinschaftsanlage werden folgenden Benutzungsgebühren erhoben:

1.	Mehrzweckhalle einschließlich Sanitärräume	
	a) gesamte Halle	300,00 €
	b) ½ Halle	150,00 €
2.	Clubraum einschließlich Sanitärräume	50,00 €
3.	Küche	150,00 €
4.	Ausschanktresen	100,00 €
5.	Bühne	
	a) mit Vorhang	400,00 €
	b) ohne Vorhang	200,00 €
6.	Teppichboden zum Schutz des Hallenbodens	300,00 €
7.	Tischdeckenbenutzung	
	a) gesamte Halle	250,00 €
	b) ½ Halle	150,00 €

- (2) Mit der Benutzungsgebühr sind die Energiekosten und die Kosten für die Normalreinigung der Mehrzweckhalle, der Umkleide- und Sanitärräume sowie des Clubraumes bis zu einer Dauer von 12 Stunden abgegolten. In der Benutzungsgebühr sind auch die Energiekosten für den Ausschanktresen enthalten. Bei über 12 Stunden hinausgehenden Veranstaltungen ist die doppelte Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Bühne ist durch Beauftragte der Gemeinde auf- und abzubauen. Ein Auf- und/ oder Abbau durch Dritte ist nicht zulässig. Die Bühne ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn aufzubauen und soll spätestens am 1. auf die Veranstaltung folgenden Werktag bis 15.00 Uhr abgebaut werden.
- (4) Bei Disco, Konzert oder ähnlichen Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, den Hallenboden mit einem Schutzteppich auszulegen. Die Gemeinde vermietet den Teppich an den Veranstalter. Er ist vom Veranstalter zu verlegen und gereinigt wieder aufzunehmen.
- (5) Die Küche mit Nebenräumen und der Ausschanktresen sind von der Benutzerin/dem Benutzer zu reinigen. Die Benutzerin/der Benutzer der Küche hat die Kosten der Gasversorgung nach Verbrauch zu erstatten. Wenn die Reinigung der Schankanlage von der Gemeinde veranlaßt werden muß, ist der Rechnungsbetrag zu erstatten.

- (6) Die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Gruppenräume einschließlich der sanitären Anlagen durch Vereine aus der Gemeinde Himmelpforten ist gebührenfrei, wenn sie ausschließlich dem Vereinszweck dient, insbesondere Übungsstunden, Zusammenkünfte ohne gastronomische Bewirtschaftung und Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird.

Gebührenfrei sind außerdem für jeden Verein, Feuerwehr und Zusammenschlüsse von Vereinen auf Gemeindeebene (Jugendkonferenz) jährlich bis zu drei Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird. Entsprechendes gilt für überregionale Veranstaltungen Himmelpfortener Vereine, sowie für Delegiertenversammlungen der Feuerwehr oder Parteien. Für Jubiläumsfeiern (alle 25 Jahre) wird ebenfalls keine Gebühr erhoben. Die Beträge für die Tischdeckenbenutzung, den Gasverbrauch, die Reinigung der Schankanlage sowie das Mieten des Schutzteppichs sind gegebenenfalls auch bei gebührenfreier Nutzung zu zahlen.

Mit Ausnahme des sportlichen Übungsbetriebes obliegt die Reinigung bei gebührenfreien Veranstaltungen dem Veranstalter.

- (7) Vor jeder Veranstaltung ist bei der Gemeinde eine Kautions von 500,00 Euro zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume und Einrichtungen zurückgezahlt wird.
- (8) Im Einzelfall kann der Verwaltungsausschuß/Bürgermeister die Benutzungsgebühr abweichend von Absatz 1 und 4 festsetzen.

§ 5

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur zur Verbesserung und Erweiterung der Dorfgemeinschaftsanlage verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Himmelpforten erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Dorfgemeinschaftsanlage.

§ 6

Für Unfälle, die bei der Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage entstehen, sowie für den Verlust von mitgebrachten Sachen oder sonstige Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Dies gilt insbesondere auch für Schäden aufgrund der Verlegung eines Hallenboden - Schutzbelages durch Veranstalter.

§ 7

Benutzer/innen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die vom Bürgermeister erlassene Benutzungsordnung verstoßen, durch wiederholtes ungebührliches Verhalten in den Gemeinschaftseinrichtungen Ärgernis erregen oder den allgemeinen Betrieb in der Dorfgemeinschaftsanlage fortgesetzt erschweren oder stören, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8

- (1) Diese Änderungsfassung der Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft
- (2) Für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung genehmigten Veranstaltungen gelten die Gebührensätze in der bisherigen Fassung.

Himmelpforten, den 08. Juni 2010

Gemeinde Himmelpforten



Wille
Bürgermeister

L.S.